



An den Grossen Rat

24.5543.02

ED/P245543

Basel, 14. Mai 2025

Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 2025

Motion Joël Thüring betreffend «Ein Herz für Kleinhüningen – Aufwertung der Sportanlage Schorenmatte durch Rasen-Ersatz»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Februar 2025 die nachstehende Motion Joël Thüring dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Das Sportamt hat die Sportanlage Schorenmatte an den VfR Kleinhüningen untervermietet. Der Verein betreibt die Anlage in Eigenverantwortung und ist auch für den Betrieb der Liegenschaft sowie den leichten Unterhalt zuständig. Er profitiert im Gegenzug von einem Benutzungsvorrecht.

2021 wurden die Garderoben neu gebaut und weitere bauliche Massnahmen für das Sportfeld West realisiert. Schon damals monierte SP-Grossrat Mahir Kabakci in einer Interpellation, dass die bauliche Situation und die Platzverhältnisse nicht optimal sind (bspw. wenig Licht auf dem Spielfeld West sowie wenig Platz in den Garderoben). In einer Interpellation im Mai 2024 geht Grüne-Grossrat Harald Friedl auch auf die Situation der Sportanlage ein und moniert darin insbesondere, dass die Spielfächensituation für den Verein unbefriedigend sei. In beiden Antworten verneint der Regierungsrat die beschriebene Problematik resp. relativiert diese.

Aktuell verfügt der VfR Kleinhüningen über 13 Juniorenteams, 2 Seniorenmannschaften und eine 1. Mannschaft in der 2. Liga. Diese Mannschaft kämpft derzeit um den Aufstieg (2. Liga interregional). Für die Ligaspiele wird das Spielfeld Ost benutzt, währenddem das Spielfeld West v.a. für das Training der Jugendmannschaften vorgesehen ist. Es handelt sich um zwei Naturrasen-Felder.

Dass ein Verein mit einer derart hohen Zahl an Mannschaften mit den Platzverhältnissen zu kämpfen hat ist logisch. Die Situation verschärft sich jeweils in den Wintermonaten, da dann die Naturrasen-Felder selten bespielbar sind. Dies und auch andere witterungsbedingte Umstände führen dazu, dass der Verein regelmässig auf andere Anlagen, die aber ebenfalls sehr stark belegt sind, ausweichen oder Trainings absagen muss. Oft müssen die Jugendmannschaften auch auf ein Jogging ausweichen, statt Fussball trainieren zu können. Häufig sind diese Verschiebungen und Anpassungen nur kurzfristig bekannt, was es für die Jugendlichen, den Staff aber auch die Erziehungsberechtigten unbefriedigend macht. Erschwerend kommt hinzu, dass alternative Trainingsstandorte oft weit entfernt sind und es Kindern nicht zuzumuten ist, dass sie in den Abendstunden lange An- und Rückfahrtswege in Angriff nehmen müssen. Das Unbehagen bei den Eltern ist sehr gross.

Hinzu kommt, dass das Gebiet rund um die Schorenmatte bevölkerungstechnisch stark wächst und schon heute die Warteliste mit 120 Kindern für die Aufnahme gross ist. Dabei leistet der Verein eine wichtige integrative Aufgabe: Zwischen 80 bis 90% der Kinder sind Migranten, es spielen gegen 45 Nationen im Verein. Oft kommen die Kinder aus finanziell schlecht gestellten Verhältnissen, weshalb der Verein nur einen tiefen Vereinsbeitrag erhebt.

Entschärfen würde sich die Platzsituation, wenn eines der beiden Spielfelder zu einem Kunstrasen-Spielfeld umfunktioniert werden könnte. Damit wäre auch ein Wintertraining auf der Anlage möglich. Der Regierungsrat verweist jeweils auf den Umstand, dass für die Realisierung eines Kunstrasens „die Belegung sowie ökologische Aspekte“ berücksichtigt werden müssten. Die Belegungsnot wurde bereits oben ausführlich beschrieben und scheint unbestritten. Weiter machte der Regierungsrat geltend, dass die Anlage in der Grundwasserschutzzone liegt und deshalb der Einbau eines Kunstrasens problematisch wäre.

Hier gilt aber zu beachten, dass es heute einerseits neuartige Modelle mit Kork (natürliches Einstreugranulat) und Systeme, die aus schliesslich mit Sand verfüllt werden, gibt. Andererseits entwickelt sich der Markt der Kunstrasenfelder stetig weiter, so dass bis zum definitiven Einbau auch neuere Systeme in Erwägung gezogen werden könnten.

Die Motionäre bitten den Regierungsrat daher innert zwei Jahren Massnahmen zu ergreifen und auf der Sportanlage Schorenmatte auf einem der beiden Spielfelder einen Kunstrasen zu verlegen oder das Problem der Überlastung der Anlage mit einer anderen baulichen Massnahme zu lösen.

Joël Thüring, Alex Ebi, Daniel Seiler, Luca Urgese»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «innert zwei Jahren Massnahmen zu ergreifen und auf der Sportanlage Schorenmatte auf einem der beiden Spielfelder einen Kunstrasen zu verlegen oder das Problem der Überlastung der Anlage mit einer anderen baulichen Massnahme zu lösen».

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100; KV) legt in § 36 fest, dass der Staat die sportliche Betätigung fördert. Diese Bestimmung wird im Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100) ausgeführt. Sportanlagen sind im Sportgesetz, soweit hier relevant, wie folgt geregelt:

§ 3 Abs. 3 statuiert, dass der Kanton die von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten koordiniert und unterstützt; er stellt Anlagen und Material zur Verfügung und kann Beiträge gewähren. § 6 Abs. 1 bestimmt: «Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen. Er stellt diese den Vereinen und dem Breitensport während des ganzen Jahres zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Schliessungen von saisonal nutzbaren Anlagen und aufgrund von Unterhaltsarbeiten.» Gemäss § 6 Abs. 2 erarbeitet das zuständige Departement in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen. § 9 sieht vor, dass das zuständige Departement periodisch unter Einbezug der Einwohnergemeinden eine Sportplanung erstellt, welche die sportpolitischen Ziele und Leistungen des Kantons festlegt. In § 12 weist der Gesetzgeber den Vollzug sämtlicher Aufgaben des Sportgesetzes dem zuständigen Departement und der dort angesiedelten Verwaltungsabteilung für den Sport zu, sofern die Aufgaben nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

Gegenstand der vorliegenden Motion ist eine Massnahme in der Zuständigkeit der Exekutive (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Dies ist zulässig, sofern der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats respektiert wird (§ 42 Abs. 2 GO). Gemäss § 104 Abs. 1 lit. b KV besorgt der Regierungsrat die Regierungsobliegenheiten, indem er insbesondere die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten plant und koordiniert. Gemäss § 108 Abs. 2 KV sorgt der Regierungsrat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation. Diese Bestimmung konkretisiert die Stellung des Regierungsrats als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 101 Abs. 1 KV).

Die vorliegende Motion verlangt, dass das Problem der Überlastung der Sportanlage Schorenmatte durch Verlegen eines Kunstrasens oder mit einer anderen baulichen Massnahme gelöst wird. Die Motion nennt also ein Problem (die Überlastung der Sportanlage Schorenmatte), die Ursache (Naturrasenfelder) und auch das Mittel zur Problemlösung (Verlegen eines Kunstrasens oder Ergreifen einer anderen baulichen Massnahme).

Mit der Sportanlagenplanung und dem Erstellen und Betreiben von Sport- und Bewegungsanlagen vollzieht der Regierungsrat das Sportgesetz. Dazu gehört auch die Planung, bei welchen Anlagen zu welchem Zeitpunkt welche baulichen Massnahmen ergriffen werden. Der Vollzug von Gesetzen ist von Verfassung wegen Regierungsaufgabe (§ 101 Abs. 1 KV). Im Sportgesetz wird die Zuweisung des Vollzugs an die Exekutive wiederholt (§ 12 Sportgesetz). Indem die Motion das Verbauen von Kunstrasen oder andere bauliche Massnahmen zur Lösung der Platznot auf einer genau bestimmten Sportanlage verbindlich vorgibt, nimmt sie dem Regierungsrat jeden nennenswerten Planungs- und Umsetzungsspielraum. Der Spielraum wird insofern noch weiter eingeeengt, als das Spielfeld Ost auf einer Liegenschaft im Eigentum der IWB liegt und bauliche Massnahmen dort von der Zustimmung der Eigentümerin abhängig sind. Mit den konkreten Vorgaben in der Motion ist die Grenze des zulässigen Einwirkens (Gewaltenverschränkung; § 69 Abs. 2 und § 93 KV) überschritten und der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats verletzt (§ 42 Abs. 2 GO i.V.m. § 104 Abs. 1 lit. b und § 108 Abs. 2 KV). Die Motion ist damit rechtlich unzulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst gegen § 42 Abs. 2 GO und ist deshalb als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Stellungnahme

Der Regierungsrat verfolgt das Ziel, möglichst allen Vereinen im Rahmen der begrenzten räumlichen Möglichkeiten Infrastruktur für Sport und Bewegung zur Verfügung zu stellen. Die steigende Nachfrage im Fussballsport, die auch Zielsetzung des Legacyprogramms der UEFA Women's Euro 2025 ist, soll durch Kapazitätserweiterungen aufgefangen werden. Das Sportanlagenkonzept sieht vor, dass in einem ersten Schritt bestehende Kapazitäten auf den Sportanlagen durch organisatorische Massnahmen, wie beispielsweise die Optimierung der Belegung, besser genutzt werden. Der zweite Schritt sieht auch bauliche Massnahmen vor. Darunter fallen der Bau von allwettertauglichen und dadurch ganzjährig nutzbaren Spielfeldern, insbesondere Kunstrasenfelder, sowie von Beleuchtungsanlagen.

2.1 Organisatorische Massnahmen

Im Rahmen des Legacyprogramms der UEFA Women's Euro 2025 führte das Sportamt im Herbst 2024 auf allen grossen Sportanlagen (Bachgraben, Rankhof, Schützenmatte und St. Jakob) einen Workshop mit den dort ansässigen Vereinen sowie mit dem regionalen und nationalen Fussballverband durch. Ziel dieser Workshops war es, gemeinsam zu klären, wie sich die Belegung optimieren und die Kapazitäten ausbauen lassen. So sollen zum Beispiel die Meisterschaftsspiele am Wochenende stattfinden, um die Felder unter der Woche für möglichst viele Trainingseinheiten nutzen zu können. Diese und weitere Massnahmen werden ab dem Wintersemester 2025/26 umgesetzt. Den Vereinen, die an den Workshops teilgenommen haben, wurden die Resultate im März 2025 präsentiert. Alle weiteren rasenfeldnutzenden Vereine werden schriftlich informiert.

2.2 Kunstrasenkonzept

Im Kanton Basel-Stadt sind aktuell kaum neue Flächen für Sportanlagen verfügbar. Das bedeutet, dass ein Kapazitätsausbau auf den bestehenden Sportanlagen erfolgen muss. Eine Möglichkeit die Kapazitäten zu erweitern ist es, Kunstrasen zu verlegen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Drei-Rollen-Modells durch das Erziehungsdepartement, das Bau- und Verkehrsdepartement und das Finanzdepartement ein Kunstrasenkonzept ausgearbeitet.

Bis auf das Sportzentrum Rankhof verfügen die grösseren Sportanlagen Bachgraben, Pfaffenholz, Schützenmatte und St. Jakob aktuell über je mindestens ein Kunstrasenfeld. Hinzu kommt ein Kunstrasennormfeld auf dem Buschweilerhof. In diesem Jahr wird im Stadion Rankhof ein Naturrasenfeld durch ein weiteres Kunstrasenfeld ersetzt. Nach Abschluss dieses Projekts gehören sieben Kunstrasen- und rund 40 Naturrasenfelder zur Sportinfrastruktur der Stadt Basel. Mittelfristiges Ziel ist es, den Anteil Kunstrasen in den kommenden Jahren von 15% (Ende 2025) auf 30% zu verdoppeln.

Neben den positiven Effekten von Kunstrasenfeldern – wie konstante Nutzbarkeit auch bei nasser und kalter Witterung und damit hoher Planungssicherheit, geringerem Aufwand für Unterhalt und Markierung sowie Wegfall von Dünger oder anderen synthetischen Mitteln zur Rasenbehandlung – sind auch die Nachteile aufzuzeigen. Dazu gehören die Versiegelung des Bodens, die in der Regel beim Bau kompensiert werden muss, die hohen Investitionskosten, der Aufwand für den Ersatz und die Entsorgung des Kunstrasens nach zehn bis zwölf Jahren sowie der negative Einfluss auf das Mikroklima, da durch den Kunststoffbelag keine Verdunstung und Abkühlung möglich ist.

Das Kunstrasenkonzept sieht vor, auf den Sportanlagen Bachgraben, Bäumlihof, Pfaffenholz, Rankhof (zusätzlich zum geplanten Feld im Stadion), Schorenmatte und Schützenmatte sowie St. Jakob je ein Kunstrasenfeld anzulegen. Um die volle Kapazität der Kunstrasenfelder, insbesondere im Wintersemester, auszuschöpfen, müssen die Felder zwingend beleuchtet sein. Abgesehen des Feldes auf der Sportanlage Bäumlihof verfügen alle vorgeschlagenen Felder bereits über eine Beleuchtungsanlage. Des Weiteren wurde die Grösse der Sportanlage, die aktuelle Auslastung

sowie die Anzahl Fussballspielerinnen und -spieler, die die Anlage nutzen, einbezogen. Mit steigender Anzahl Spielerinnen und Spieler vergrössert sich der Zusatznutzen durch ein Kunstrasenfeld. Aufgrund dieser Faktoren wurden die Sportanlagen priorisiert und in vier Gruppen eingeteilt: Zur Gruppe 1 gehören die Sportanlagen Rankhof, Schützenmatte und St. Jakob. Die Anlage Bachgraben wurde der Gruppe 2 und die Sportanlage Pfaffenholz der Gruppe 3 zugeteilt. Zur Gruppe 4 gehören die Sportanlagen Bäumlihof und Schorenmatte. Innerhalb der Gruppen wurde keine Priorisierung vorgenommen. Der Fussballverband Nordwestschweiz war in den Prozess der Priorisierung involviert und unterstützt diese.

Auf der Sportanlage Schorenmatte ist ein Kunstrasenfeld vorgesehen. Der Bau von Kunstrasenfeldern auf anderen Sportanlagen hat jedoch Priorität. Gründe dafür sind, dass die Schorenmatte im Verhältnis zu anderen Sportanlagen kleiner ist und von deutlich weniger Fussballspielerinnen und -spielern genutzt wird. Zudem liegen die Spielfelder in der Grundwasserschutzzone, weshalb mit zusätzlichen Auflagen in der Baubewilligung zu rechnen ist.

Zur Finanzierung der geplanten sieben Projekte wird in einem nächsten Schritt ebenfalls im Drei-Rollen-Modell ein Ratschlag für die Projektierung ausgearbeitet. Bei der weiteren Umsetzung sollen die Vereine einbezogen werden. Die Ausführungskredite werden anschliessend in einzelnen Ratschlägen dem Grossen Rat vorgelegt. Der regelmässige Ersatz der Rasenteppiche nach zehn bis zwölf Jahren soll zur gegebenen Zeit über gebundene Ausgaben erfolgen.

2.3 Zum Anliegen der Motion

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motion. Er möchte die Thematik des Kapazitätsausbaus bei Aussensportanlagen und den Bau von Kunstrasenfeldern jedoch gesamtheitlich angehen und gemäss Kunstrasenkonzept umsetzen. Auch die Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball (25.5088) fordert mehr Kunstrasenflächen. Der Regierungsrat möchte das Anliegen des vorliegenden Vorstosses im Rahmen der Beantwortung der Melanie Eberhard und Konsorten bearbeiten. Aus diesem Grund beantragt er, die Motion Thüring als Anzug zu überweisen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme und der rechtlichen Prüfung, die die Motion als rechtlich unzulässig ansieht, beantragen wir, die Motion Joël Thüring betreffend «Ein Herz für Kleinhüningen – Aufwertung der Sportanlage Schorenmatte durch Rasen-Ersatz» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin